

Screening von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der EU

Aufgrund des anhaltenden Drucks an den Außengrenzen der EU und der hohen Zahl von Asylanträgen kamen Mängel an den Grenzen sowie Schwachstellen und Ungleichgewichte zwischen den Asylsystemen der einzelnen Mitgliedstaaten zum Vorschein. Im Dezember 2020 legte die Kommission ein neues Migrations- und Asylpaket vor, einschließlich eines Vorschlags für eine Verordnung zur Einführung des Screenings von irregulär an den Außengrenzen der EU ankommenden Drittstaatsangehörigen. Damit sollen die Migrations- und Asylverfahren der EU gestrafft werden, indem irreguläre Migranten und Asylsuchende rasch ermittelt und den geeigneten Verfahren zugeführt werden. Das Europäische Parlament soll im April über die von den beiden gesetzgebenden Organen im Dezember erzielte Einigung abstimmen.

Vorschlag der Kommission

Mit dem [Vorschlag](#) der Kommission soll ein Screening-Verfahren vor der Einreise eingeführt werden. Dieses Verfahren soll für Drittstaatsangehörige gelten, die irregulär die EU-Außengrenzen überschreiten, nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft werden, an Grenzübergangsstellen internationalen Schutz beantragen oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufgegriffen werden, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die betreffenden Personen eine Außengrenze überschritten haben, um auf zulässige Weise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzureisen. Das Screening, das bis zu fünf Tage dauern würde, soll aus einer medizinischen Erstuntersuchung und einer Prüfung der Schutzbedürftigkeit, einer Identitätsprüfung sowie einer Sicherheitskontrolle bestehen. Die Mitgliedstaaten müssten einen unabhängigen Überwachungsmechanismus einrichten, um sicherzustellen, dass die Grundrechte der betroffenen Personen geschützt werden.

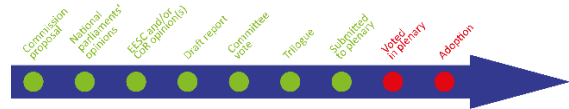
Standpunkt des Europäischen Parlaments

Mit dem [Bericht](#) des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) wurden Änderungen eingeführt, um sicherzustellen, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen, das Recht haben, während der Prüfung ihres Antrags in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzureisen und sich dort aufzuhalten. Die Einbeziehung von im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhältigen Drittstaatsangehörigen in den Anwendungsbereich der Verordnung wurde abgelehnt, und es wurden weitere Änderungen eingebracht, um den Mechanismus zur Überwachung der Grundrechte zu stärken. Darüber hinaus besagt der Bericht, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein sollten, das Screening an Orten durchzuführen, die sich an den oder in der Nähe der Außengrenzen befinden, und es wurde auch vorgeschlagen, dass Gesundheitskontrollen und Prüfungen der Schutzbedürftigkeit als verpflichtende Elemente des Screenings vorgegeben werden.

Im Dezember 2023 erzielten das Europäische Parlament und der Rat eine [vorläufige Einigung](#) über den Vorschlag der Kommission. Gemäß dem [vereinbarten Text](#) sollten Personen, die dem Screening unterzogen werden müssen, nicht berechtigt sein, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen. Das Screening-Verfahren könne auch für Drittstaatsangehörige gelten, die sich irregulär im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, es sei denn, sie würden unmittelbar nach dem Aufgriff aufgrund bilateraler Abkommen oder eines besonderen Kooperationsrahmens in einen anderen Mitgliedstaat zurückgeschickt. Wie vom Parlament gefordert, wird die Erstprüfung der Schutzbedürftigkeit verpflichtend, der Grundsatz des Kindeswohls während des gesamten Screening-Verfahrens in den Vordergrund gestellt und der unabhängige Überwachungsmechanismus gestärkt. Der Rat bestätigte die vorläufige Einigung und der LIBE-Ausschuss billigte den Text. Das Parlament soll nun auf seiner April-I-Plenartagung über das Dossier abstimmen.



Bericht für die erste Lesung: [2020/0278\(COD\)](#); federführender Ausschuss: Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE); Berichterstatterin: Birgit Sippel (S&D, Deutschland). Weitere Informationen finden Sie im [Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes aus der Reihe „Laufende Legislativverfahren der EU“.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2024.